

Berlin, den 20.03.2013

**An das Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
Referat WA I 2 - Recht der Wasserwirtschaft
WAI2@bmu.bund.de

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf
zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes/Fracking
[Stand: 07.03.2013]

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zum Gesetzentwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes/Fracking (Stand: 07.03.2013) im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung.

Die AöW begrüßt das Ziel der Neuregelungen im WHG, das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung vor den Risiken zu schützen, die mit Tiefbohrungen unter Einsatz der Fracking-Technologie verbunden sind. Dieses Ziel wird nach unserer Bewertung mit diesem Gesetzentwurf vermutlich nicht erreicht werden.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Änderungen im WHG wie folgt Stellung:

§ 19 Abs. 3a WHG-E – Einvernehmensefordernis

Das in § 19 Abs. 3a WHG-E vorgesehene Einvernehmensefordernis sieht lediglich die Einbeziehung von Wasserbehörden und dies erst auf der Verfahrensstufe der Betriebsplanzulassung vor. Das Einvernehmensefordernis soll auch für die untertägige Ablagerung der Frack-Fluide gelten. Die vorgesehene Regelung reicht unserer Auffassung nach nicht. Sowohl die betroffenen Kommunen als auch die im Umfeld von Fracking-Gebieten tätigen Wasserversorger müssen frühestmöglich in die Genehmigungsverfahren

verbindlich einbezogen werden. Die Einbeziehung muss bereits bei der Klärung der Frage, ob eine Erlaubnispflicht vorliegt, erfolgen.

Bereits vor der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis gemäß § 11 Nr. 10 BBergG muss geprüft werden, ob überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung ausschließen. So kann bei einer frühen Einbindung der Kommunen und der Wasserversorger das „überwiegende öffentliche Interesse“ rechtzeitig erkannt und in gebotener Weise abgewogen werden, wobei nach dem Vorsorgeprinzip dem Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung für künftige Generationen Vorrang vor anderen Interessen eingeräumt werden muss. Die AöW fordert deshalb eine weiter gehendere gesetzliche Klarstellung als im Gesetzentwurf enthalten, die die frühestmögliche und transparente Beteiligung und das Einvernehmensefordernis auch mit den Kommunen und den Wasserversorgern vorsieht. Auch die vorgesehene UVP-Pflicht erfüllt die von uns geforderte Klarstellung nicht ausreichend.

§ 52 Abs. 1 (neu) WHG-E – Generelles Verbot in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten

Gemäß § 52 Abs. 1 WHG-E sollen in Wasserschutzgebieten Tiefbohrungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, bei denen Gesteine unter hydraulischen Druck aufgebrochen werden, verboten werden. Das unterstützt die AöW.

Die AöW fordert ein weitergehendes Verbot auch auf nicht ausgewiesene Schutzgebiete für die Trinkwassergewinnung sowie solche Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung. Außerdem bestehen Risiken für das Oberflächengewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird. Insofern ist ein Frackingverbot auch auf die Einzugsgebiete von Flüssen und Seen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, auszudehnen.

Das Verbot muss außerdem einen Sicherheitsabstand zu den hier genannten sensiblen Gebieten und auch den Untergrund „unter“ den Gebieten vorsehen, damit insbesondere Gewässerbelastungen durch waagerechte Bohrungen und geologische Verwerfungen ausgeschlossen werden können.

Wir fordern, alle Fracking-Vorhaben generell als Gewässerbenutzung iSd. WHG zu deklarieren, wenn Grundwasserschichten durchgebohrt werden. Denn die Bohrung durch Grundwasserschichten hindurch und der Gebrauch von großen Mengen Wassers für das Fracking können zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässer führen.

§ 52 Abs. 3 S. 5 (neu) WHG-E – vorläufige Anordnung

§ 52 Abs. 3 S. 5 WHG-E soll es den Behörden ermöglichen, eine vorläufige Anordnung erlassen zu dürfen, wenn im Aufsuchungs- oder Gewinnungsgebiet ein Wasserschutzgebiet geplant ist. Die AöW fordert, dies auf die nicht ausgewiesenen Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnung sowie solche Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung, für das Oberflächengewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird und Einzugsgebiete von Flüssen und Seen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, auszuweiten. Nur dadurch können die Trinkwasserversorgung und die Gewässer vor den Risiken der Fracking-Technologie wirksam geschützt werden.

§ 52 Abs. 4 S. 2 (neu) WHG-E – behördliche Verbotsregelungen außerhalb von Wasserschutzgebieten

§ 52 Abs. 4 S. 2 WHG-E eröffnet auch die Möglichkeit eines behördlichen Verbots von Tiefbohrungen, bei denen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden, wenn der mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wird (§ 52 Abs. 4 S. 1 WHG-E). Im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung greift diese Regelung zu kurz. Ein Verbot muss auch bei der Gefährdung des Zwecks von nicht ausgewiesenen Schutzgebieten für die Trinkwassergewinnung sowie solchen Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung, für das Oberflächengewässer, aus denen Trinkwasser gewonnen wird und Einzugsgebiete von Flüssen und Seen, aus denen Trinkwasser gewonnen wird, möglich sein. Die AöW fordert eine solche Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die untertägige Lagerung von Frack-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser (sog. Flowback).

Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist in dem parallel auf den Weg gebrachten UVP-V Bergbau-Entwurf zwar eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (§ 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau-Entwurf), dies wird jedoch ebenfalls den Zielen eines umfassenden Gewässer- und Trinkwasserschutzes nicht ausreichend gerecht. Die Risiken sind bisher immer noch nicht vollständig erforscht und bekannt. Wir sind besorgt, dass die zuständigen Behörden nur unzureichende Entscheidungsgrundlagen haben könnten.

§ 106a WHG-E – Übergangsbestimmung

In § 106a WHG-E ist Bestandsschutz für bestandskräftige Zulassungen vorgesehen, die sich in Wasserschutzgebieten befinden. In Wasserschutzgebieten müssen bestandskräftige Zulassungen widerrufen werden können.

Womöglich verstoßen bereits die bestehenden Zulassungen und die Regelungen in UVP-V Bergbau im Hinblick auf Fracking-Vorhaben gegen die EU-Vorgaben aus der UVP-Richtlinie. Die materiellen Vorgaben der UVP-Richtlinie setzen bei abzusehenden erheblichen Auswirkungen für die Umwelt eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraus (insbesondere Erwägungsgrund 7 der UVP-RL 2011/92/EU). Im Sinne einer wirksamen Durchsetzung der UVP-Richtlinie müssten die bestehenden Zulassungen revidiert werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments über die Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl (2011/2308(INI)) hin. Insofern ist eine derartige Übergangsregelung nicht sinnvoll und wird von der AöW abgelehnt.

Weiterhin fordern wir für begonnene Fracking-Vorhaben völlige Transparenz und eine unverzügliche Nachholung der Beteiligung der Wasserbehörden, der Wasserversorger und der Kommunen. Nur dadurch sind sie in der Lage, die bestehenden Risiken – soweit möglich – bewerten und Beeinträchtigungen der Gewässer abwenden zu können.

§ 52 Abs. 5 S. 2 WHG-E – Entschädigung

Eine finanzielle Entschädigung deckt nicht die Risiken ab, die für die öffentliche Wasserwirtschaft bestehen. Für den Schadensfall muss eine ausdrückliche

Beweislastumkehr geschaffen werden, wonach der Genehmigungsinhaber der Frackingmaßnahme die Beweislast zu tragen hat.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Verunreinigungen von Grundwasser nicht rückgängig zu machen sind, sodass womöglich für die nachfolgenden Generationen die Trinkwasserversorgung nicht mehr gesichert wäre. Gerade weil eine Entschädigung die Problematik für die Wasserwirtschaft nicht löst, ist ein umfassender Schutz der Gewässer und Trinkwasserversorgung vonnöten und deshalb fordern wir einen weitergehenden Schutz über die Wasserschutzgebiete hinaus.

Umgang mit Frack-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser (sog. Flowback)

Das Abwasser aus dem Fracking kann, so es nicht sachgerecht entsorgt wird, die Gewässer und die Trinkwasserversorgung verschmutzen und bedeutet damit ein hohes Risiko.

Je nach Entsorgungsweg des Flowback ist nicht auszuschließen, dass dadurch die Gewässergüte in chemischer Hinsicht verschlechtert wird. Beim Abtransport der großen Mengen Abwasser bestehen weitere Umweltrisiken, die weitreichend sein können. Derzeit gibt es keine Informationen darüber wie und wohin das Flowback entsorgt wird.

In § 19 Abs. 3a S. 2 WHG-E ist lediglich ein Einvernehmenserfordernis auch für die untertägige Ablagerung von Frack-Flüssigkeit und Lagerstättenwasser (sog. Flowback) vorgesehen.

Die AöW fordert ein ausdrückliches Verbot der unterirdischen Lagerung von Frack-Flüssigkeit in den Gebieten, in denen auch ein Frackingverbot vorgesehen wird (vgl. zu § 52 Abs. 1 (neu) WHG-E) sowie Transparenz über die verwendeten Chemikalien und Festlegung von Regelungen für eine ordnungsgemäße umweltgerechte Entsorgung des Flowback. So ist nicht ausgeschlossen, dass Fracking-Abwasser auch in Kläranlagen gelangen kann. Zur ordnungsgemäßen Behandlung des Abwassers benötigen deshalb die Kläranlagenbetreiber Informationen über die chemischen Inhaltsstoffe.

Bei unseren Forderungen gehen wir von folgenden Gedanken aus: Wasser ist Grundlage des Lebens. Für den sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Wasser hat sich in Deutschland und Europa ein vielschichtiges System etabliert, das einerseits aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht den Wasserkreislauf schützt und andererseits in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und dem Wasserhaushaltsgesetz seine rechtliche Grundlage hat. Die Erfolge in der deutschen Wasserwirtschaft zeigen, dass sich dieses System bewährt hat und weltweit ein Vorzeigemodell im Sinne der Nachhaltigkeit ist.

Mit freundlichen Grüßen



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin
Tel.: 0 30/39 74 36 06
Fax: 0 30/39 74 36 83
hecht@aoew.de, www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die vollständig in öffentlicher Hand sind und ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen. Ebenso in der AöW organisiert sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse. Auch Personen, die die Ziele der AöW persönlich unterstützen, sind Mitglieder.